



Satzung

der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

Beschlossen durch die Generalversammlung 2008 in Berlin

Gliederung

- | | |
|--|----------------------------------|
| § 1 Name, Sitz, Organisations- und Zuständigkeitsbereich | § 11 Organe und Gliederungen |
| § 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben | § 12 Generalversammlung |
| § 3 Presse- und Informationswesen | § 13 Hauptvorstand |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | § 14 Geschäftsführender Vorstand |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft | § 15 Bezirke |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | § 16 Ortsgruppen |
| § 7 Beitragsbefreite Mitgliedszeiten | § 17 Amtsinhaber |
| § 8 Beiträge | § 18 Tarifkommissionen |
| § 9 Spenden | § 19 GDL-Jugend |
| § 10 Leistungen | § 20 Kassenprüfung |
| | § 21 Geschäftsjahr |

§ 1

Name, Sitz, Organisations- und Zuständigkeitsbereich

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ (GDL).
2. Die GDL ist Rechtsnachfolgerin der früheren „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer und Anwärter“.
3. Sitz und Gerichtsstand der GDL ist Frankfurt am Main.
4. Der Organisationsbereich der GDL umfasst das Transport- und Verkehrswesen sowie bestimmte private Dienstleistungsbetriebe. Der räumliche Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5. Die GDL ist Mitglied in den Autonomen Lokomotivführer-Gewerkschaften Europas (ALE).
6. Die GDL ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 2

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

1. Die GDL bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Ziel der GDL ist es, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
3. Zu den besonderen Aufgaben gehört es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen zu verbessern. Einflussnahme auf den Gesetzgeber ebenso wie auf die Arbeitgeber zur Schaffung von Vollbeschäftigung, Herstellung von Chancengerechtigkeit in allen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesellschaftsbereichen. Hierzu können alle ge-

setzlich zugelassenen Mittel angewendet werden. Die GDL anerkennt das geltende Tarifrecht und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.

4. Sicherung und Verbesserung der beruflichen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Aus- und Weiterbildung.
5. Sicherung und Fortentwicklung der im Beamtenstatus erworbenen Rechte.
6. Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
7. Einflussnahme auf die nationalen und internationalen Institutionen mit dem Ziel, dass im europäischen Binnenmarkt die Eisenbahnen leistungsfähige, den umwelt-, energie- und regionalpolitischen Anforderungen entsprechende und gegenüber den anderen Verkehrsarten wettbewerbsfähige Träger sind/werden.
8. Förderung der Jugendarbeit.
9. Förderung der allgemeinen und speziellen Interessen der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen.
10. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in Angelegenheiten aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen.
11. Unterstützung der GDL-Mandatsträger sowie der Betriebs- und Personalräte bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und sozialen Aufgaben.
12. Gewährung von Rechtsschutz, Berufshaftpflichtschutz und Beihilfen.
13. Förderung und Beteiligung an Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen.
14. Information der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit sowie über Sachverhalte von allgemeinem Interesse.
15. Herausgabe von gewerkschaftlichen Publikationen.

§ 3

Presse- und Informationswesen

1. Das offizielle Publikationsorgan der GDL ist das GDL Magazin VORAUS. Es wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Über die Herausgabe weiterer Publikationen auf Bundesebene entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Bezirke und Ortsgruppen übernehmen für ihre Bereiche die Information der Mitglieder über bezirkliche und örtliche Angelegenheiten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der GDL ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) Mitarbeiter im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 4,
 - b) Mitarbeiter beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA),
 - c) alle unter a) und b) genannten Personen, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind,
 - d) Hinterbliebene von Mitgliedern.
3. Vom Beitritt sind solche Personen ausgeschlossen, deren Bestrebung oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen stehen oder durch deren Beitritt das Ansehen der GDL geschädigt würde.
4. Die Aufnahme in die GDL erfolgt durch Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann vom zuständigen Ortsgruppenvorstand abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ablehnung an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erklärt das Mitglied sein Einverständnis zur Beitragszahlung entsprechend dem vom Hauptvorstand beschlossenen Verfahren.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der nachgewiesenen Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
6. Mitglied kann nur sein, wer keiner anderen Gewerkschaft angehört.
7. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als für sich verbindlich an.
8. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen vom geschäftsführenden Vorstand ausgestellten Mitgliedsausweis. Dieser ist Eigentum der Gewerkschaft und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
9. Wenn bei der Zahlung des ersten GDL-Mitgliedsbeitrages das 55. Lebensjahr vollendet war, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe im Sterbefall gemäß § 10 Ziff. 6 c).
10. Tritt ein größerer Teil von Mitgliedern aus einer anderen Gewerkschaft geschlossen zur GDL über, kann der Hauptvorstand eine Ausnahmeregelung von Ziffer 9 beschließen.
11. Bei der Neugründung einer Ortsgruppe kann vom geschäftsführenden Vorstand für die Aufnahme ehemaliger Mitglieder eine Sonderregelung getroffen werden.
12. Mitgliedszeiten in einer anderen Gewerkschaft werden als Gewerkschaftsjahre anerkannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss,
 - e) Wechsel in die Selbstständigkeit.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 b) bis e) erlöschen alle Rechte gegenüber der GDL. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende bei einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes abgegeben werden. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht; bei Austritt bis zum Ablauf vorgenannter Kündigungsfrist.
4. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung schuldhaft länger als drei Monate im Rückstand sind oder sich weigern, die von den Gewerkschaftsorganen beschlossenen Beiträge zu entrichten, sind zu streichen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund eines Organbeschlusses, wenn das Mitglied gegen Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane in grober Weise verstoßen hat. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an den Hauptvorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung bzw. Eröffnung der Ausschlussverfügung, schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
6. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Zustimmung des Hauptvorstandes, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern.
7. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu erlassen und dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen oder unter Anfertigung einer Niederschrift zu eröffnen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich im Rahmen der dafür zuständigen Organe an der Willensbildung innerhalb der GDL zu beteiligen,
 - b) die GDL mit der Vertretung seiner dienstlichen und beruflichen Belange zu betrauen sowie entsprechenden Rat und Auskunft zu verlangen,
 - c) die in der Satzung festgelegten Leistungen in Anspruch zu nehmen,
 - d) alle Veranstaltungen der GDL zu besuchen, soweit sie für die Mitglieder öffentlich sind.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) sich für die Durchsetzung der Ziele der GDL einzusetzen,
 - b) die Satzung zu beachten und nach den Beschlüssen der zuständigen Gewerkschaftsorgane zu handeln,
 - c) die Beiträge pünktlich, entsprechend der Organbeschlüsse zu entrichten,

- d) jeden Wechsel, der eine Veränderung der Beitragsleistung zur Folge hat, Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen,
 - e) seine Bedürfnisse der Gesamtheit unterzuordnen und ein kollegiales Verhältnis gegenüber allen GDL-Mitgliedern zu wahren.
3. In eigener Sache hat kein Mitglied Stimmrecht. Dies gilt nicht bei Wahlen.

§ 7 Beitragsbefreite Mitgliedszeiten

1. Während des Mutterschaftsurlaubs, des Erziehungsjahres, der Elternzeit und der Ableistung des Grundwehrdienstes oder gleichgestellter Dienste ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Leistungen der GDL gemäß § 10 Ziff. 3, 4, 6 und 7 werden auch während dieser Zeit gewährt.

§ 8 Beiträge

1. Zur Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben erhebt die GDL von ihren Mitgliedern finanzielle Beiträge.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag monatlich zu entrichten. Dies gewährleistet, dass die satzungsrechtlichen Leistungen und die Gewährung weiterer Sozialleistungen durch das Mitglied in Anspruch genommen werden können.
2. Der GDL-Beitrag wird vom jeweiligen Bruttoeinkommen erhoben. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der vom Hauptvorstand beschlossenen Beitragsordnung.
3. Teilzeitbeschäftigte Mitglieder und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang einer Teilzeitbeschäftigung stehen.
4. Die Beitragsanteile für Bezirke und Ortsgruppen werden vom Hauptvorstand festgelegt. Die Bezirke und Ortsgruppen dürfen ihre Beitragsanteile nur für die in den §§ 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben verwenden.
5. Durch die Abgabe des Aufnahme- bzw. Übertrittsantrages wird die GDL ermächtigt, die Beiträge im Hebelistenverfahren durch Abzug von den Lohn-, Gehalts-, Besoldungs- oder Versorgungsbezügen, durch Lastschriftverfahren, durch Bank-Dauerauftrag oder sonst in einer von ihr festgelegten und zugelassenen Kassierungsart einzuziehen. Weiterhin wird die GDL ermächtigt, vom Arbeitgeber alle für die Beitragserhebung notwendigen Angaben anzufordern (Einkommenshöhe, Bankverbindung usw.) oder von diesem den Beitragseinzug durchführen zu lassen. Dieses entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, den satzungsgemäßen Abzug des Beitrages von seinen Bezügen zu überwachen.

§ 9 Spenden

1. Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppen können von den Mitgliedern Spenden erhoben werden, die zu einem von diesen Organen bestimmten Zweck zu verwenden sind (z. B. Jubilarehrungen, gesellige Veranstaltungen usw.). Die Spenden dürfen nicht für Leistungen vorgesehen werden, die einen persönlichen Rechtsanspruch des Mitgliedes auslösen können.
2. Die Spenden dürfen 15 Prozent des Beitrages nicht übersteigen.

§ 10 Leistungen

1. Rechtsschutz
 - a) Die GDL gewährt den in § 4 Ziff. 2 a) bis c) genannten Mitgliedern Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Darüber hinaus wird Rechtsschutz gewährt in Ausübung von GDL-Mandatsträgertätigkeiten, ebenso die sich aus der Wahrnehmung der Personal- bzw. Betriebsratstätigkeit ergeben. Rechtsschutz wird im Einzelnen gewährt
 1. bei Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, die gegen ein Mitglied eingeleitet werden oder die zur Wahrung seiner berechtigten persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen durchgeführt werden müssen,
 2. bei Verfahren vor Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten zur Wahrung oder Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis ergeben,
 3. bei Unfällen auf dem Wege unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte,
 4. bei Verfahren, zur Durchsetzung von Ansprüchen nach sozialrechtlichen Vorschriften, soweit diese Auswirkungen auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben oder hierdurch begründet werden,
 5. bei Verfahren, die wegen der Ausübung gewerkschaftlicher Aufgaben eingeleitet worden sind.
 - b) Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht nicht
 1. bei einer Vorsatztat oder einer Handlung, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss des Mitgliedes begangen wurde,
 2. wenn der Rechtsfall vor dem Beginn der Mitgliedschaft liegt,
 3. wenn die Rechtsverfolgung mutwillig erscheint,
 4. wenn es sich um Streitfälle zwischen Mitgliedern handelt,
 5. wenn die Rechtsverfolgung sich gegen die GDL als Organisation richtet.
 - c) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auf
 1. die Beratung durch die Rechtsabteilung beim geschäftsführenden Vorstand oder in der unentgeltlichen Stellung sachkundiger Prozessvertreter,
 2. die Übernahme der Gerichtskosten und der Kosten für Sachverständige,
 3. die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für medizinische Sachverständige,
 4. außergerichtliche Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Versicherungen usw.,
 5. Gnadengesuche nach Straf- und Disziplinarverfahren,
 6. Ratenzahlungsgesuche und das Einreichen von Mahnbescheiden,
 7. Anträge auf Haftunterbrechung sowie auf Besucherlaubnis für Angehörige während einer Untersuchungshaft oder einer Strafverbüßung.
 - d) Den Hinterbliebenen, sofern sie GDL-Mitglied sind/werden, wird Rechtsschutz für alle sich aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes ergebenden notwendigen Verfahren gewährt.

- e) Der Antrag auf Rechtsschutz ist bei dem Vorstand der Ortsgruppe einzureichen. Dieser leitet ihn mit seiner Stellungnahme über den Bezirksvorstand an den geschäftsführenden Vorstand weiter. Die Entscheidung über die Gewährung des Rechtsschutzes trifft die bei dem geschäftsführenden Vorstand gebildete Rechtsschutzkommission. Der Rechtsschutz tritt erst in Kraft, wenn die Bewilligung durch die Rechtsschutzkommission erfolgt ist. Die Beauftragung eines Prozessvertreters vor der Bewilligung des Rechtsschutzes geht zu Lasten des Mitgliedes, soweit nicht die Rechtsschutzkommission nachträglich zustimmt.
- Für jede Instanz ist gesondert Rechtsschutz zu beantragen. Die Beauftragung der Prozessvertreter erfolgt grundsätzlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt kann von keinem Mitglied verbindlich abgeschlossen werden.
- f) Art und Ausmaß des Rechtsschutzes im Einzelfall werden von der Rechtsschutzkommission bestimmt, die sich aus zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und einem Justiziar der GDL zusammensetzt. Das Nähere regelt eine vom Hauptvorstand beschlossene Rechtsschutzordnung.
- g) Werden bei erfolgreichem Abschluss des von der GDL für das Mitglied geführten Verfahrens dem Gegner die Kosten auferlegt, so ist das Mitglied verpflichtet, die der GDL durch die Vertretung entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese ihm vom Gegner gezahlt wurden.
2. Berufshaftpflichtschutz
- Die GDL gewährt den Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 2 a) und b) der GDL-Satzung Berufshaftpflichtschutz in Fällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Haftpflichtschadens oder dessen Eintritt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist vom Haftpflichtschutz ausgenommen.
3. Schadenersatz
- Die GDL gewährt Schadenersatz, wenn Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für die GDL eine wirtschaftliche Schädigung erlitten haben. Art und Ausmaß des Schadenersatzes beschließt der Hauptvorstand.
4. Beihilfe bei Notlage
- Bei unverschuldeter Notlage kann den Mitgliedern sowie deren Witwen und Waisen im Rahmen der dafür vorhandenen Mittel eine Beihilfe gewährt werden. Art und Ausmaß der Beihilfe werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
5. Unterstützungsleistungen im Straf- und Bußgeldverfahren
- Bei Geldstrafen oder Geldbußen, die gegen ein Mitglied wegen des Vorwurfs verhängt werden, es habe bei der Ausübung seines Dienstes/seiner Arbeit fahrlässig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Unterstützungsleistung bestimmt der geschäftsführende Vorstand im jeweiligen Einzelfall.
6. Beihilfe im Sterbefall
- a) Die GDL gewährt beim Tode eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den entstandenen, nachzuweisenden Kosten für Krankheit, Pflege und Bestattung bis zur Höhe von 310 Euro.
- b) Bei Unfalltod erhöht sich die Beihilfe bis zur Höhe von 615 Euro, wenn der Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen als Dienst- oder Arbeitsunfall anerkannt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn das Ereignis bei der Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeiten eingetreten ist.
- c) Wenn eine Kürzung der Beihilfe nach § 4 Ziff. 9 erfolgt, beträgt diese Beihilfe
- nach 2 Jahren Mitgliedschaft 155 Euro,
nach 7 Jahren Mitgliedschaft 206 Euro,
nach 10 Jahren Mitgliedschaft 310 Euro.
- Bei Unfalltod verdoppeln sich die Beihilfen.
- d) Berechtigte Hinterbliebene sind:
1. der Ehegatte,
 2. die Kinder.
- Die Leistungen an die Hinterbliebenen können verweigert werden, wenn sie die Kosten für Pflege und Bestattung nicht getragen haben. Die Beihilfe kann an andere juristische und natürliche Personen ausgezahlt werden, wenn sie diese Kosten übernommen haben.
- e) Ruhestandsbeihilfen und Beihilfen beim Tod der Ehefrau, die aufgrund früherer Satzungsbestimmungen gewährt wurden, sind von der Beihilfe im Sterbefall in Abzug zu bringen.
7. Freizeitunfallversicherung
- Die GDL hat für ihre Mitglieder eine Freizeitunfallversicherung als Gruppenversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen ergeben sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag und den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen. Die Bestimmungen zur Freizeitunfallversicherung ergeben sich aus dem Versicherungsausweis, den jedes Mitglied ausgehändigt bekommt.
8. Familien-Rechtsschutzversicherung
- Die GDL hat für ihre Mitglieder eine Familien-Rechtsschutzversicherung als Gruppenversicherung abgeschlossen. Der Beitrag zur Familien-Rechtsschutzversicherung ist im GDL-Mitgliedsbeitrag enthalten. Jedem Mitglied steht es frei, an der Familien-Rechtsschutzversicherung teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied nicht teil, so wird in Form einer einmaligen Zahlung zum Jahresende ein Teil des Mitgliedsbeitrages erstattet. Die Höhe der Erstattung bemisst sich an der Laufzeit der Versicherung, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr. Die Höhe der Erstattung wird durch den Hauptvorstand beschlossen.
- Die Versicherungsbedingungen ergeben sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag und den dazu erlassenen Versicherungsbedingungen. Diese sind dem Versicherungsausweis zu entnehmen, der dem Mitglied ausgehändigt wird.
9. Rückzahlung von Beihilfen
- Scheidet ein Mitglied freiwillig oder durch eigenes Verschulden aus der GDL aus, sind die Beihilfe sowie die aufgrund früherer Satzungsbestimmungen gewährte Ruhestandsbeihilfe zurückzuzahlen.
10. Sonderregelung für Mitglieder nach § 4 Ziff. 2 d)
- Auf Mitglieder im Sinne des § 4 Ziff. 2 d) werden die Ziffern 2, 3, 6 und 11 nicht angewendet. Die Gewährung von Rechtsschutz erstreckt sich auf die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten.
11. Unterstützung bei Streik und Maßregelung
1. Bei Streik und Maßregelung wird eine Unterstützung gewährt.
 2. Über Art und Umfang der Streikunterstützung sowie bei Maßregelungen erlässt der Hauptvorstand Richtlinien.
 3. In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien.

§ 11 Organe und Gliederungen

1. Die Organe der GDL sind
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Hauptvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Bezirksversammlung,
 - e) der erweiterte Bezirksvorstand,
 - f) der Bezirksvorstand,
 - g) die Jahreshauptversammlung,
 - h) die Ortsgruppenversammlung,
 - i) der Ortsgruppenvorstand.
2. Die GDL gliedert sich in Bundes-, Bezirks- und Ortsebenen.
 - a) auf Bundesebene
 - die Generalversammlung,
 - der Hauptvorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand.
 - b) auf Bezirksebene
 - die Bezirksversammlung,
 - der erweiterte Bezirksvorstand,
 - der Bezirksvorstand.
 - c) auf Ortsgruppenebene
 - die Jahreshauptversammlung,
 - die Ortsgruppenversammlung,
 - der Ortsgruppenvorstand.
 - d) Gliederungen
 - Ausschüsse,
 - Tarifkommissionen.

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GDL. Sie ist für die Mitglieder öffentlich. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird nach einem Beschluss des Hauptvorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten muss durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich erfolgen.
4. Stimmberechtigte Delegierte sind
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - b) die von den Bezirksversammlungen gewählten Delegierten,
 - c) die Kassenprüfer der Hauptkasse.

Die Anzahl der von den Bezirksversammlungen zu wählenden Delegierten ist unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl der einzelnen Bezirke vom Hauptvorstand festzusetzen.
5. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien für die Gewerkschaftspolitik der GDL,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahl von drei Kassenprüfern für die Hauptkasse,
 - f) Wahl von drei Mitgliedern des Hauptvorstandes als Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses, von denen höchstens einer in einem beschäftigungsabhängigen Verhältnis zur GDL als Arbeitgeber steht,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die vom Hauptvorstand, vom geschäftsführenden Vorstand, von den Bezirksversammlungen oder vom Bundesjugendtag gestellt worden sind,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - j) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Hauptvorstand,
 - k) Festsetzung des Jahres und des Ortes der nächsten Generalversammlung,
 - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung.
6. Anträge der Bezirksversammlungen und des Bundesjugendtages zur Generalversammlung müssen mindestens drei Monate vor der Tagung dem geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.
 7. Die Anträge zur Generalversammlung werden von den vom Hauptvorstand bestellten Ausschüssen vorberaten.
 - a) Ist über einen Antrag im Ausschuss Einstimmigkeit erzielt worden, soll dieser Antrag ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden.
 - b) Ist im Ausschuss kein einstimmiger Beschluss erfolgt, so kann in der Generalversammlung ein Delegierter für und einer gegen den Antrag sprechen.
 - c) Eine Aussprache im Falle a) und eine weitere Debatte im Falle b) sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten möglich.
 8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
 9. Satzungsänderungen und die Mitgliedschaft in einer Spitzenorganisation müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
 10. Die Auflösung der GDL kann nur mit Vierfünftelmehrheit der geladenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens ist mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung der GDL abzuwickeln.
 11. Über den Ablauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen.
 12. Der Hauptvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von zwölf Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen wird. Stimmberechtigte Delegierte einer außerordentlichen Generalversammlung sind
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - b) die Bezirksvorstandsmitglieder gemäß § 15 Ziff. 2 c) bis f),
 - c) die Vorsitzenden der Ortsgruppen,
 - d) die Kassenprüfer der Hauptkasse.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung wird vom Hauptvorstand beschlossen.

§ 13 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand ist das oberste Organ der GDL in der Zeit zwischen den Generalversammlungen. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - d) dem Bundesjugendleiter.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Amtsinhaber, Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle oder andere Personen zu den Sitzungen des Hauptvorstandes einladen. Im Verhinderungsfall eines Bezirksvorsitzenden, eines stellvertretenden Bezirksvorsitzenden oder des Bundesjugendleiters kann dieser durch einen namentlich benannten Stellvertreter vertreten werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder des Hauptvorstandes rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Hauptvorstand kann mit Mehrheit beschließen, dass eine außerordentliche Hauptvorstandssitzung innerhalb von vier Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen wird.
6. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand in der Zeit zwischen zwei Hauptvorstandssitzungen schriftliche Abstimmungen über unaufschiebbare Anträge unter den Mitgliedern des Hauptvorstandes vornehmen. Das Ergebnis dieser Abstimmungen ist dem Hauptvorstand mitzuteilen.
7. Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Grundsatzfragen der Gewerkschaftspolitik sowie über wichtige allgemeine, beamtenpolitische und tarifpolitische Angelegenheiten,
 - b) Beschlussfassung über Richtlinien für Organisations- und Pressefragen,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Haushaltsvollzug mit Ausnahme des § 12 Ziff. 5 i),
 - d) Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirke und Ortsgruppen sowie des Beitragseinzugsverfahrens,
 - e) Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben der Hauptkasse,
 - f) Festsetzung der Reisekosten und anderer Vergütungen,
 - g) Entgegennahme der Berichte der Hauptkassenprüfer und der Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - h) Beschlussfassung über die Rechtsschutzordnung,
 - i) Festlegung der Anzahl der von den Bezirksversammlungen zu wählenden Delegierten für die Generalversammlung,
 - j) Beschlussfassung über die Gewährung von Schadenersatz gemäß § 10 Ziff. 3,
 - k) Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen und Maßnahmen des Arbeitskampfes gemäß § 2 Ziff. 3 für die im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Mitglieder, über die gemäß § 10 Ziff. 11 zu gewährende Streikunterstützung sowie über die zur Führung von Arbeitskämpfen notwendigen Richtlinien,
 - l) Beschlussfassung über die Freistellung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für gewerkschaftliche Zwecke sowie deren Arbeitsverträge,

- m) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den geschäftsführenden Vorstand,
- n) Amtsenthebung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 17 Ziff. 4 und Regelung der Nachfolge bis zur Neuwahl,
- o) Bestellung der Mitglieder für Ausschüsse und Tarifkommissionen,
- p) Benennung der Vertreter der GDL für die Organe des dbb und anderer Institutionen,
- q) Genehmigung von Verträgen mit leitenden Angestellten,
- r) Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorstände.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden und
 - b) zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Unterschriften für den geschäftsführenden Vorstand leistet der Bundesvorsitzende oder der ihn vertretende stellvertretende Bundesvorsitzende.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ von Generalversammlung und Hauptvorstand. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.
4. Das Gewerkschaftsvermögen ist durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zu verwalten.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen ihr Amt hauptberuflich wahrnehmen und einen Wohnsitz am Sitz der GDL haben.

§ 15 Bezirke

1. Über die Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung der Bezirke entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des/der beteiligten Bezirke(s) oder des geschäftsführenden Vorstandes. Höchstes Organ innerhalb eines Bezirkes ist die Bezirksversammlung.
2. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Bezirksschriftführer,
 - d) dem Bezirkskassierer,
 - e) dem Bezirksjugendleiter. Im Verhinderungsfall des Bezirksjugendleiters kann dieser durch seinen Stellvertreter im Bezirksvorstand vertreten werden;
 - f) dem Bezirkssenorenvertreter.

In den Bezirksvorstand können bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden können gleichzeitig Schriftführer oder Bezirksjugendleiter sein.

Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Bezirksvorstand. Ihm gehören an:

- a) der Bezirksvorsitzende,
- b) die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,

- c) der Bezirksschriftführer,
- d) der Bezirkskassierer,
- e) der Bezirksjugendleiter,
- f) der Bezirksseniorenvertreter.

Dem Bezirksvorstand obliegt die Vertretung der Interessen der GDL und ihrer Mitglieder im Bezirk. Er berät und unterstützt die Ortsgruppen bei der Mitgliederwerbung und der Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele der GDL im Bezirk. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte des Bezirks verantwortlich. Alle weiteren, den Bezirk betreffenden Aufgaben ergeben sich aus einer speziell hierzu erlassenen Geschäftsordnung.

3. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus

- a) dem Bezirksvorstand,
- b) den Vorsitzenden der Ortsgruppen des Bezirks.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden einer Ortsgruppe ist dessen Stellvertreter Mitglied des erweiterten Bezirksvorstandes. Andere Amtsinhaber, Betriebs- oder Personalratsmitglieder können bei Bedarf an den Sitzungen des erweiterten Bezirksvorstandes beratend teilnehmen.

Der erweiterte Bezirksvorstand hat über grundsätzliche gewerkschaftliche Fragen des Bezirks zu entscheiden und über tarifpolitische Angelegenheiten zu beraten. Außerdem hat er in den Jahren, in denen keine Bezirksversammlung stattfindet, die Aufgaben nach § 15 Ziff. 9 a) und b) sowie nach § 17 Ziff. 4 wahrzunehmen.

4. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist eine Bezirksversammlung durchzuführen. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten hat spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen.

5. Stimmberechtigte Delegierte der Bezirksversammlung sind

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- b) die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes,
- c) die von den Ortsgruppenversammlungen gewählten Delegierten,
- d) die Kassenprüfer der Bezirkskasse.

6. Zu der Bezirksversammlung entsendet jede Ortsgruppe des Bezirks für je 75 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Ein verbleibender Rest von mehr als 38 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Der Ortsgruppenvorsitzende wird auf die der Ortsgruppe zustehende Anzahl der Delegierten angerechnet. Bei Verhinderung von Delegierten können Stellvertreter entsandt werden.

7. Neben den stimmberechtigten Delegierten sind zur Teilnahme an der Bezirksversammlung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes, die Mitglieder des Bezirks sowie die vom Bezirksvorstand geladenen Gäste berechtigt.

8. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

9. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Bezirksvorstandes,
- c) Wahl des Bezirksvorstandes, mit Ausnahme des Bezirksjugendleiters,

- d) Wahl von drei Kassenprüfern für die Bezirkskasse,
- e) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die Generalversammlung,
- f) Beschlussfassung über Anträge, die vom Bezirksvorstand und den Ortsgruppenversammlungen gestellt worden sind,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Bezirksjugendtages, die ausschließlich bezirkliche Angelegenheiten betreffen,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- i) Festsetzung von Zeit und Ort der nächsten Bezirksversammlung.

10. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind innerhalb von zwölf Wochen einzuberufen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit vom Bezirksvorstand oder erweitertem Bezirksvorstand beschlossen wurde. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksvorstand mindestens drei Wochen vor der Durchführung der Tagung. Die Tagesordnung wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

Delegierte einer außerordentlichen Bezirksversammlung sind

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- b) die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes,
- c) die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 16 Ziff. 2 b) bis d),
- d) die Kassenprüfer der Bezirkskasse.

11. Über die Bezirksversammlungen sowie über die Sitzungen des Bezirksvorstandes und des erweiterten Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

§ 16 Ortsgruppen

1. Über Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ortsgruppen entscheidet der erweiterte Bezirksvorstand auf Vorschlag der Ortsgruppen oder des Bezirksvorstandes.
2. In Orten mit Betriebsstätten werden bei genügender Mitgliederzahl Ortsgruppen gebildet. Soweit es organisatorisch, verkehrstechnisch und wirtschaftlich zweckmäßig oder notwendig ist, können sich Mitglieder von mehreren Betriebsstätten zu einer GDL-Ortsgruppe zusammenschließen.

In jeder Ortsgruppe ist ein Ortsgruppenvorstand zu wählen. Er besteht aus dem

- a) Ortsgruppenvorsitzenden,
- b) Ortsgruppenschriftführer,
- c) Ortsgruppenkassierer,
- d) Ortsgruppenseniorenvertreter.

In den Ortsgruppenvorstand können bei Bedarf Beisitzer gewählt werden.

In Ortsgruppen mit mehr als 150 Mitgliedern können Stellvertreter für den Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und Seniorenvertreter gewählt werden. Soweit von den Jugendlichen der Ortsgruppe ein Ortsjugendleiter gewählt worden ist, gehört dieser dem Ortsgruppenvorstand an. Wenn sich der Organisationsbereich der Ortsgruppe auf mehrere Betriebsstätten erstreckt, sind Beisitzer aus diesen Bereichen in den Ortsgruppenvorstand zu wählen.

Die Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes beträgt in der Regel drei Jahre. Die Wahl erfolgt nach einer vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Wahlordnung. In dem Jahr, in dem eine Ge-

neralversammlung oder Betriebs- bzw. Personalratswahl stattfindet, sollen möglichst keine Vorstandswahlen durchgeführt werden.

3. Der Ortsgruppenvorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsgruppe. Dazu gehört die Vertretung der Interessen der einzelnen Mitglieder bei den für den Ortsgruppenbereich zuständigen örtlichen Betriebsstätten. Außerdem obliegt ihm der Vollzug der von den satzungsgemäßen Organen übertragenen Aufgaben und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte.
4. In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Ortsgruppenversammlungen dienen der Information und der Willensbildung innerhalb der Ortsgruppe und sind regelmäßig durchzuführen.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - c) Wahl des Ortsgruppenvorstandes, mit Ausnahme des Ortsjugendleiters,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die ordentliche Bezirksversammlung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die von der Ortsgruppe zur Bezirksversammlung eingereicht werden sollen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Behandlung von Anträgen und Anliegen der Mitglieder.Die Aufgaben gemäß Ziff. 5 e), f) und h) können auch von anderen Ortsgruppenversammlungen wahrgenommen werden. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, entfallen Ziff. 5 c) und d).
6. Über den Ablauf der Versammlungen der Ortsgruppe ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 17 Amtsinhaber

1. Die Amtsinhaber der GDL müssen Mitglieder sein, die im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 4 tätig sind. Hiervon sind ausgenommen die vom Eisenbahndienst für gewerkschaftliche Zwecke bzw. zur Ausübung eines politischen Mandats beurlaubten oder aus diesem Grunde ausgeschiedenen Amtsinhaber sowie Kassierer, Schriftführer und Kassenprüfer. Die Ausnahme gilt ferner für Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter, die beamtenrechtliche Versorgungsbezüge oder Rente beziehen und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die vor der Wahl die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes vorlag. Einer von beiden muss jedoch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das im Organisationsgebiet gemäß § 1 Ziff. 4 liegt.
2. Soweit die gewerkschaftliche Tätigkeit im Bezirk nicht ehrenamtlich wahrgenommen wird, ist eine vertragliche Regelung mit dem geschäftsführenden Vorstand erforderlich.
3. Vollendet ein nach Ziff. 1 gewählter Amtsinhaber das 65. Lebensjahr, so endet das Amt spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode.
4. Amtsinhaber können bei längerer Erkrankung oder aus wichtigem Grund ihr Amt niederlegen oder ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl ist ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 18 Tarifkommissionen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der tarifpolitischen Arbeit entsendet der Hauptvorstand Mitglieder in die GDL-Tarifkommissionen.
2. Die Tarifkommission besteht aus
 - a) Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) weiteren Kommissionsmitgliedern,
 - c) den zuständigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Hauptvorstand beschließt bezüglich der Kommissionsbildung sowie der Kommissionsaufgaben eine entsprechende Geschäftsordnung.

§ 19 GDL-Jugend

1. Zur Förderung der gewerkschaftlichen Jugend- und Nachwuchsarbeit werden die Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Bundesjugendplanes als Jugendliche gelten, in besonderen Jugendgruppen zusammengefasst. Sie bilden gemeinsam die „Jugend der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ (GDL-Jugend).
2. Die GDL-Jugend regelt ihre Aufgaben, ihren Aufbau und ihre innere Ordnung in einer eigenen Satzung. Diese bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.
3. Die Jugendarbeit ist im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

§ 20 Kassenprüfung

Die Prüfung der Hauptkasse hat jährlich zweimal zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden.

Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der sie in der Hauptvorstandssitzung, die der Kassenprüfung folgt, bekannt zu geben hat. Der folgenden Generalversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu berichten.

Zwischen den Generalversammlungen soll eine Jahresrechnung durch einen vom Hauptvorstand bestimmten Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden.

Die Prüfung der Bezirks- und Ortsgruppenkassen hat jährlich zweimal zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bezirks- bzw. Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist. Ergibt der Kassenprüfungsbericht Beanstandungen, die vom Bezirks- oder Ortsgruppenvorstand nicht zu beheben sind, sind die Kassenprüfer verpflichtet, unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand zu verständigen.

Der geschäftsführende Vorstand und der Hauptvorstand sind berechtigt, Kassenprüfer der Hauptkasse zur Prüfung von Bezirks- und Ortsgruppenkassen einzusetzen. Die Kosten dafür übernimmt die Hauptkasse.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist in allen Gliederungen der GDL das Kalenderjahr.

Stand: 27. Mai 2008